

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*
vom 14. September 2021

5624 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Volksinitiative «für eine Elternzeit
(Elternzeit-Initiative)»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 27. Mai 2020 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 14. September 2021,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «für eine Elternzeit (Elternzeit-Initiative)» wird abgelehnt.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

Minderheitsantrag von Andreas Daurù, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Hanspeter Göldi (in Vertretung von Esther Straub) und Thomas Marthaler:

I. In Zustimmung zur Volksinitiative «für eine Elternzeit (Elternzeit-Initiative)» wird nachfolgendes Gesetz beschlossen.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Benjamin Fischer, Volketswil (Präsident); Bettina Balmer, Zürich; Jeannette Büsser, Zürich; Nora Bussmann, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Lorenz Habicher, Zürich; Claudia Hollenstein, Stäfa; Jörg Kündig, Gossau; Susanna Lisibach, Winterthur; Thomas Marthaler, Zürich; Lorenz Schmid, Männedorf; Esther Straub, Zürich; René Truninger, Effretikon; Mark Wisskirchen, Kloten; Sekretärin: Pierrine Ruckstuhl.

Minderheitsantrag von Lorenz Schmid, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Andreas Daurù, Hanspeter Göldi (in Vertretung von Esther Straub) und Thomas Marthaler:

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 14. September 2021

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Benjamin Fischer

Die Sekretärin:

Pierrine Ruckstuhl

A. Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:

Es wird nachfolgendes Gesetz erlassen:

Gesetz über die Elternzeit (EZG)

§ 1. Dieses Gesetz bezweckt, die Eltern durch die Gewährung von Urlaub (Elternzeit) bei der Entwicklung der Beziehung zu ihren Kindern zu unterstützen. Zweck und Grundsätze

§ 2. Als Eltern gelten Personen: Eltern

- a. zu denen ein Kindesverhältnis im Zivilstandsregister eingetragen ist und die über die elterliche Sorge verfügen,
- b. die ein Kind zwecks Adoption bei sich aufnehmen, nach der Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme des Kindes zur Adoption (Bewilligung).

§ 3. ¹ Jeder Elternteil hat Anspruch auf 18 Wochen Elternzeit. Diese ist ihm von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber als Freizeit zu gewähren. Anspruch auf Elternzeit

² Der Anspruch entsteht am Tag der Geburt des Kindes oder bei dessen Aufnahme zwecks Adoption, wenn es im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

³ Der Anspruch endet am 126. Tag nach seiner Entstehung, unter Vorbehalt von § 4 Abs. 2.

§ 4. ¹ Bei längerem Spitalaufenthalt des neu geborenen Kindes kann jeder Elternteil bei der zuständigen Stelle beantragen, dass der Anspruch erst nach der Entlassung des Kindes beginnt. Aufschub des Anspruchs auf Elternzeit

² Der Elternteil, der das Kind nicht geboren hat, kann zudem beantragen, dass er nach dem Bezug von mindestens zwei und höchstens vier Wochen Elternzeit den restlichen Anspruch im Anschluss an die Elternzeit des anderen Elternteils beziehen kann. In diesem Fall endet der Anspruch spätestens am 238. Tag nach seiner Entstehung.

§ 5. ¹ Der Anspruch eines Elternteils auf Elternzeit erlischt, wenn: Erlöschen des Anspruchs auf Elternzeit

- a. ihm die elterliche Sorge entzogen wird,
- b. sein Aufenthaltsbestimmungsrecht aufgehoben wird,
- c. die zuständige Behörde Beschränkungen in seinem persönlichen Verkehr mit dem Kind anordnet,
- d. er seine Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt,
- e. er stirbt.

² Er lebt in den Fällen von Abs. 1 lit. a–c wieder auf, wenn die Kindesschutzmassnahmen dahinfallen.

Anspruch auf
Entschädigung

§ 6. ¹ Anspruch auf 14 Wochen entschädigte Elternzeit hat jeder Elternteil, der:

- a. während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch versichert war und während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit im Kanton Zürich ausgeübt hat, und
- b. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes:
 1. Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne von Art. 10 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist,
 2. selbständig erwerbstätig im Sinne von Art. 12 ATSG ist, oder
 3. im Betrieb des anderen Elternteils mitarbeitet und einen Barlohn bezieht.

² Anspruch auf vier zusätzliche Wochen entschädigte Elternzeit hat, wer:

- a. die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt,
- b. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder der Erteilung der Bewilligung im Kanton Zürich seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, und
- c. während der Dauer des Bezugs der Entschädigung im Kanton Zürich seinen zivilrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Höhe und
Bemessung der
Entschädigung

§ 7. ¹ Die Entschädigung wird als Taggeld ausgerichtet.

² Höhe und Bemessung der Entschädigung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG). Massgebend ist das im Kanton Zürich beitragspflichtige Einkommen.

Koordination
mit Leistungen
anderer Sozial-
versicherungen

§ 8. ¹ An die Entschädigung werden Taggelder nach dem Erwerbsersatzgesetz angerechnet. Ausgenommen sind die Taggelder nach Art. 1a EOG.

² Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Koordination mit Leistungen anderer Sozialversicherungen.

Finanzierung

§ 9. ¹ Die Leistungen nach diesem Gesetz werden durch paritätische Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finanziert.

² Beitragspflichtig sind die Versicherten sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gemäss Art. 3 und 12 AHVG. Ausgenommen sind die Versicherten gemäss Art. 2 AHVG.

³ Für die Erhebung der Beiträge und die Ausrichtung der Entschädigung ist die kantonale Familienausgleichskasse zuständig. Sie kann diese Aufgaben den im Kanton tätigen Familienausgleichskassen übertragen. Diese dürfen für die Verwaltung höchstens die von der kantonalen Familienausgleichskasse festgelegten Verwaltungskosten erheben.

⁴ Der Aufsichtsrat der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich setzt kostendeckende Beitragssätze fest.

⁵ Können die Leistungen nach diesem Gesetz mit den festgesetzten Beitragssätzen nicht finanziert werden, kommt der Kanton für die ungedeckten Leistungen auf, bis kostendeckende Beitragssätze festgelegt sind.

§ 10. ¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über Verfahrensrecht
den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

² Das Sozialversicherungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Einspracheentscheide gemäss Art. 52 Abs. 2 ATSG.

§ 11. ¹ Die Strafbestimmungen gemäss Art. 87–91 AHVG sind anwendbar auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften dieses Gesetzes verletzen. Straf-
bestimmungen

² Für die Beurteilung der Übertretungen sind die Statthalterämter zuständig.

§ 12. ¹ Dieses Gesetz tritt spätestens am 1. Januar des zweiten Jahres nach Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft. Inkrafttreten

² Leistungen nach diesem Gesetz können nur beansprucht werden, wenn nach dessen Inkrafttreten:

- a. das Kind geboren wurde, oder
- b. die Bewilligung erteilt wurde.

§ 13. Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 wird wie folgt geändert: Änderung bis-
herigen Rechts

§ 3. Das Sozialversicherungsgericht beurteilt endgültig Beschwerden und Klagen aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, soweit dies die Gesetzgebung vorsieht, insbesondere:

lit. a–c unverändert.

d. Beschwerden nach § 10 Abs. 2 EZG.

b. Kantonal-
rechtliche
Streitigkeiten

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Gesetz über die Elternzeit (EZG)

(vom.....)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 27. Mai 2020 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 14. September 2021,

beschliesst:

- | | |
|--------------------------------|---|
| <i>Zweck</i> | § 1. <i>Dieses Gesetz bezweckt, die Berufstätigkeit der Eltern nach der Geburt des Kindes durch eine Elternzeit zu fördern.</i> |
| <i>Eltern</i> | § 2. <i>Als Eltern gelten Personen:</i> <ol style="list-style-type: none"> a. <i>zu denen ein Kindesverhältnis im Zivilstandsregister eingetragen ist und die über die elterliche Sorge verfügen,</i> b. <i>die ein Kind zwecks Adoption bei sich aufnehmen, nach der Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme des Kindes zur Adoption (Bewilligung).</i> |
| <i>Anspruch auf Elternzeit</i> | § 3. ¹ <i>Jeder Elternteil hat Anspruch auf 14 Wochen Elternzeit, wenn er:</i> <ol style="list-style-type: none"> a. <i>während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes bzw. der Erteilung der Bewilligung im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch versichert war und während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit im Kanton Zürich ausgeübt hat, und</i> b. <i>im Zeitpunkt der Geburt des Kindes bzw. der Erteilung der Bewilligung:</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne von Art. 10 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist, oder</i> 2. <i>selbstständig erwerbstätig im Sinne von Art. 12 ATSG ist, oder</i> |

3. im Betrieb des anderen Elternteils mitarbeitet und einen Barlohn bezieht,
 4. seit neun Monaten seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, und
- c. während der Dauer des Bezugs im Kanton Zürich seinen zivilrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

² Die Elternzeit ist von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber als Freizeit zu gewähren.

§ 4. ¹ Der Anspruch entsteht am Tag der Geburt des Kindes oder bei dessen Aufnahme zwecks Adoption, wenn es im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Entstehung und Ende des Anspruchs

² Wird die Bewilligung nach dem vollendeten 5. Altersjahr erteilt, hat jeder Elternteil Anspruch auf sechs Wochen Elternzeit. Der Anspruch endet mit dem vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes.

³ Der Anspruch endet am 98. Tag nach seiner Entstehung, unter Vorbehalt von § 5 Abs. 2.

§ 5. ¹ Bei längerem Spitalaufenthalt des neu geborenen Kindes kann der gebärende Elternteil bei der zuständigen Stelle beantragen, dass der Anspruch erst nach der Entlassung des Kindes aus dem Spital beginnt. Aufschub des Anspruchs

² Der Elternteil, der das Kind nicht geboren hat, kann längstens vier Wochen seiner Elternzeit gleichzeitig mit dem gebärenden Elternteil beziehen. Im Übrigen entsteht sein Anspruch im Anschluss an die Elternzeit des anderen Elternteils. Der Anspruch erlischt spätestens am 98. Tag nach seiner Entstehung.

- § 6. Der Anspruch eines Elternteils auf Elternzeit erlischt, wenn: Erlöschen des Anspruchs
- a. ihm die elterliche Sorge entzogen wird,
 - b. sein Aufenthaltsbestimmungsrecht aufgehoben wird,
 - c. die zuständige Behörde Beschränkungen in seinem persönlichen Verkehr mit dem Kind anordnet,
 - d. er seine Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt,
 - e. er stirbt.

§ 7. ¹ Die Entschädigung wird als Taggeld ausgerichtet. Höhe und Bemessung der Entschädigung

² Höhe und Bemessung der Entschädigung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG). Massgebend ist das im Kanton Zürich beitragspflichtige Einkommen.

*Koordination
mit Leistungen
anderer Sozial-
versicherungen*

§ 8. ¹ *An die Entschädigung werden Taggelder nach dem Erwerbsersatzgesetz angerechnet. Ausgenommen sind die Taggelder nach Art. 1a EOG.*

² *Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Koordination mit Leistungen anderer Sozialversicherungen.*

Finanzierung

§ 9. ¹ *Die Leistungen nach diesem Gesetz werden durch paritätische Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finanziert.*

² *Beitragspflichtig sind die Versicherten sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gemäss Art. 3 und 12 AHVG. Ausgenommen sind die Versicherten gemäss Art. 2 AHVG.*

³ *Für die Erhebung der Beiträge und die Ausrichtung der Entschädigung ist die kantonale Familienausgleichskasse zuständig. Sie kann diese Aufgaben den im Kanton tätigen Familienausgleichskassen übertragen. Diese dürfen für die Verwaltung höchstens die von der kantonalen Familienausgleichskasse festgelegten Verwaltungskosten erheben.*

⁴ *Der Aufsichtsrat der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich setzt kostendeckende Beitragssätze fest.*

⁵ *Können die Leistungen nach diesem Gesetz mit den festgesetzten Beitragssätzen nicht finanziert werden, kommt der Kanton für die ungedeckten Leistungen auf, bis kostendeckende Beitragssätze festgelegt sind.*

Verfahrensrecht

§ 10. ¹ *Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.*

² *Das Sozialversicherungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Einspracheentscheide gemäss Art. 52 Abs. 2 ATSG.*

*Straf-
bestimmungen*

§ 11. ¹ *Die Strafbestimmungen gemäss Art. 87–91 AHVG sind anwendbar auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften dieses Gesetzes verletzen.*

² *Für die Beurteilung der Übertretungen sind die Statthalterämter zuständig.*

Inkrafttreten

§ 12. ¹ *Dieses Gesetz tritt spätestens am 1. Januar des zweiten Jahres nach Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.*

² *Leistungen nach diesem Gesetz können nur beansprucht werden, wenn nach dessen Inkrafttreten:*

- a. *das Kind geboren wurde, oder*
- b. *die Bewilligung erteilt wurde.*

§ 13. Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 wird wie folgt geändert: Änderung bisherigen Rechts

§ 3. Das Sozialversicherungsgericht beurteilt endgültig Beschwerden und Klagen aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, soweit dies die Gesetzgebung vorsieht, insbesondere: b. Kantonalrechtliche Streitigkeiten

lit. a–c unverändert.

d. Beschwerden nach § 10 Abs. 2 EZG.